

Corona und Engagement (Stand: 06. Oktober 2020) – geht das? Ja, das geht!

Hinweise der Freiwilligenagentur Schaffenslust unter Berücksichtigung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BayIfSMV)¹

Generelles Fazit:

Ehrenamtliches/freiwilliges Engagement ist innerhalb von Räumen mit 1,5 Meter Abstand erlaubt unter Einhaltung der Hygieneregeln.

Alle Ehrenamtliche, die direkt eine bestimmte Zielgruppe unterstützen (Lesepaten/innen, Flüchtlingshelfer/innen, Senioren/Jugend/Kinderbetreuung) können sich engagieren, wenn:

- der Mindestabstand eingehalten wird
- jede/r sein eigenes Buch/Arbeitsblatt hat, d.h. ein Buch über das man sich gemeinsam beugt und aus dem gemeinsam gelesen wird geht nicht
- Jede/r Freiwillige „nur“ ein/e Schüler/in betreut bzw. zwischen jeder im Raum anwesenden Person der Mindestabstand eingehalten wird; wir empfehlen generell in diesem Fall nur die 1:1-Betreuung.

Detaillierte Hinweise gemäß der 6. BayIfSMV:

- Ehrenamtliche Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen. Es gelten die Regeln der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 2 und 3 der 4. BayIfSMV: 1,5 Meter Abstand und Maskenpflicht in öffentlichen Räumen–eine generelle Maskenpflicht für jeglichen Aufenthalt im öffentlichen Raum gilt jedoch nicht.
- Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach 6. BayIfSMV: § 2 Abs. 1 sind derzeit: eine Gruppe bis zu 10 Leuten darf sich treffen, aber nach (3) gilt das nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist. Dort können es auch mehr Personen sein.
- Bei **Veranstaltungen**, die keinen offenen Personenkreis haben, sind bis zu 50 Leute in geschlossenem Raum erlaubt sofern die Raumgröße die Wahrung des Mindestabstands bei dieser Personenzahl zulässt, und bis zu 100 unter freiem Himmel, wenn ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet ist (5. BayIfSMV: § 5 Abs. 2.). Dies gilt aktuell (6.10.2020) bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 35 pro 100.000 Einwohner. Geschlossen gilt eine Veranstaltung, wenn sie üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten wird oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Personenkreis besucht wird. Für Partys in Privaträumen wird eine maximale Teilnehmerzahl von 25 Menschen "dringlich empfohlen". Bei einer Überschreitung von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner in sieben Tagen können in betroffenen folgende Einschränkungen greifen: Statt zehn Menschen sollen sich dann nur noch fünf Personen treffen oder gemeinsam in ein

¹ Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Juni 2020 und gemäß dem Bericht aus der Kabinettsitzung vom 16. Juni 2020 der Bayerischen Staatsregierung

Lokal gehen dürfen - oder aber zwei Hausstände. Diese Kontaktbeschränkung gilt dann auch nicht mehr nur in der Öffentlichkeit, sondern auch im Privaten. In geschlossenen Räumen dürfen nur noch 25 Menschen zusammenkommen, im Freien sind dann nur noch 50 Menschen erlaubt.

- Der Veranstalter muss ein Schutz- und Hygienekonzept haben und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Eine Checkliste für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzepts für Veranstaltungen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bereitgestellt wurde, finden Sie unter: https://www.stmgp.bayern.de/wpcontent/uploads/2020/06/2020-06-25_checkliste-fuer-schutz-und-hygienekonzept-fuer-veranstaltungen.pdf

Findet eine Veranstaltung in einem gastronomischen Betrieb statt, ist das Hygienekonzept des gastronomischen Betriebs einschlägig, vom Veranstalter muss dann kein eigenes Konzept erstellt werden.

- **Mitgliederversammlungen:**

Die Planung und Durchführung von Mitgliederversammlungen ist gemäß der Neuregelung ab 22. Juni wieder möglich, wenn nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis mit bis zu 50 Gästen innen und bis zu 100 Gästen im Freien ausgegangen werden kann.

Mitgliederversammlungen von Vereinen dürfen online stattfinden, auch wenn dies nicht in der Satzung geregelt ist, laut Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19 Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 23.3.2020.

In diesem Gesetz wird u.a. geregelt,

- dass Vorstände bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben, auch wenn die Satzung dies nicht vorsieht.
 - dass auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglicht werden kann, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
 - Außerdem ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- **Vereinsräume** müssen nicht mehr generell geschlossen sein und dürfen damit unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum, des Allgemeinen Abstandsgebots und der Einschränkungen von Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen (Punkt 3) genutzt werden.
 - **Öffentliche Festivitäten**
Öffentliche Festivitäten oder einem größeren, allgemeinen Publikum zugängliche Feiern bleiben untersagt. Es bleibt beim Verbot von Großveranstaltungen bis zum 31. August 2020.

Halten Sie bitte generell zu Ihrem eigenen Schutz und dem Ihrer Mitmenschen folgende Punkte ein:

- Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände
- Halten Sie generell zu Personen ausserhalb Ihres eigenen Hausstands einen Abstand von mindestens 1,5 Metern
- Niesen und husten Sie nur in ihre Armbeuge oder in ein Taschentuch
- Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz

Wir haben o.g. Punkte nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Bitte beachten Sie jedoch die Vorschriften der örtlichen Gegebenheiten, das aktuelle Infektionsgeschehen und fragen Sie bei Unsicherheiten bei der zuständigen Behörde oder/und direkt bei der Corona-Hotline des Landes Bayern unter 089 / 122 220 (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr) Informationen finden sich auch unter folgenden Links:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/fag/index.php>

[https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/.](https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/)

Haben Sie viel Freude bei Ihrem Engagement und bleiben Sie gesund!

Ihre Freiwilligenagentur Schaffenslust